

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

08.06.2021

Geschäftszahl

LVwG-AV-434/001-2021

Rechtssatz

Für die Annahme eines waffenrechtlichen Bedarfes ist es erforderlich, konkret und substantiiert im Einzelnen darzutun, woraus sich die waffenrechtlich geforderte besondere Gefahrenlage ergibt (vgl VwGH Ra 2018/03/0002; Ra 2020/03/0150).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.434.001.2021

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1